



Ansprüche von ungeborenen Kindern bei Arbeitsunfällen ihrer Eltern in Frankreich

Gezeugte aber noch nicht geborene Kinder können in Frankreich im Falle eines Arbeitsunfalls ihrer Eltern Schadensersatzansprüche gegenüber dem Arbeitgeber ihrer Eltern haben, wenn diesem ein schweres Verschulden vorzuwerfen ist.

Als Folge eines tödlichen Arbeitsunfalls, für den das schwere Verschulden (*faute inexcusable*) des Arbeitgebers anerkannt wurde, reichte die zum Zeitpunkt des Unfalls schwangere Witwe des Arbeitnehmers eine Klage vor dem französischen Gericht für Sozialversicherungsstreitigkeiten (*Tribunal des affaires de sécurité sociale*) im Namen des ihres zum Zeitpunkt des Todes noch nicht geborenen Kindes ein.

Als gesetzlicher Vertreter des im Laufe des Gerichtsverfahrens geborenen Kindes klagte die Witwe auf Schadensersatz wegen des erlittenen immateriellen Moralschadens (vergleichbar mit dem deutschen Schmerzensgeld).

Im Rahmen der ersten Instanz erkannten die Richter an, dass das Kind dadurch, dass es nie den eigenen Vater kennenlernen und lebend bei Seite haben würde, einen Schaden erlitt. Der Arbeitgeber wurde zu 25.000 € Schadensersatz verurteilt. Im Rahmen des Berufungsverfahrens stellten Arbeitgeber und Versicherer die Tatsache in Frage, ob es überhaupt ein objektiver Moralschaden, sowie eine Kausalität zwischen Todesfall des Vaters und Situation des nun geborenen Kindes, hat geben können. Das Berufungsgericht entschied



Béatrice-Anne Raine

Avocat au Barreau de Paris

Büro Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

[raine \[at\] avocat.de](mailto:raine[at]avocat.de)

Tel.: +49 (0) 221 13 99 69 60
www.avocat.de

sich zugunsten des Kindes und bestätigte das Urteil aus der 1. Instanz.

Der französische Kassationsgerichtshof bestätigte diese Entscheidungen und erklärte am [14. Dezember 2017](#) (Entscheidung Nr. 16-26.687, 2. Zivilkammer) dass es eine Kausalität zwischen Arbeitsunfall des Arbeitnehmers und erlittenem Schaden des Kindes gibt. Er bestätigt außerdem, dass das Kind vom Moment seiner Geburt an Schadenersatz für den nach Zeugung – aber noch während der Schwangerschaft und somit vor seiner eigenen Geburt - erlittenen Arbeitsunfalls des Elternteils geltend machen kann.

Praxistipp:

Diese Rechtsprechung erweitert die Liste der möglichen Kläger im Rahmen eines Verfahrens vor dem Gericht für Sozialversicherungsstreitigkeiten. Neben der Krankenkasse und den zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. des Todes lebenden Angehörige bzw. Erben können nun auch gezeugte, jedoch erst nach dem Arbeitsunfall geborene Kinder eigene Schadensersatzansprüche geltend machen. Da die Haftung von Arbeitgebern für Arbeitsunfälle in Frankreich sehr streng ist, empfiehlt sich dringend, diese Risiken durch eine entsprechende Versicherung abzudecken. Hierzu wird ein französischer Versicherer benötigt, weil die deutschen Versicherungen (und schon gar nicht die Berufsgenossenschaften) derartige Risiken für den Arbeitsunfall in Frankreich nicht anbieten.

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.

Die **Kanzlei Epp & Kühl** ist Ihr Partner im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Mit mehr als 35 zweisprachigen Avocats und Rechtsanwälten an insgesamt 6 Standorten (Köln, Lyon, Paris, Straßburg, Baden-Baden und Saaregmünd) zählen wir zu den führenden Kanzleien in der deutsch-französischen Rechtsberatung.

Wir beraten Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im Frankreichgeschäft und betreuen die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und schweizer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen. In gleicher Weise begleiten wir französische Unternehmen im Deutschlandgeschäft.



Hinweise auf kommende Veranstaltungen:

**23. Januar 2018 - Webinar:
Für für Frankreich in 30 Min:
Beweissicherungsverfahren in
Frankreich**

[Informationen und Anmeldung](#)

**08. März 2018 - Seminar (Köln):
Arbeitsrecht in Frankreich**

[Flyer und Anmeldung](#)

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie auch unter www.avocat.de.



Köln Paris Lyon Strasbourg Baden-Baden Sarreguemines Bordeaux



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand